

---

**Fall: Unimog gegen Porsche**

**Aktenauszug**

**Graf von Waldersee**

Lübeck, 23.07.2014

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

An das  
Landgericht Lübeck  
Am Burgfeld 7  
23568 Lübeck

Eingang: 24.07.2014
---------------------

**Klage**

der Sekretärin Frau Rosalinde Siebert, Reesfeld 3a, 80000 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Graf von Waldersee, Lübeck

gegen

1. die Fachagrarrwirtin Tekla Tees, Hamburger Str.13,  
23843 Bad Oldesloe,

Beklagte zu 1),

2. die Züricher Allgemeine Versicherungs-AG, vertreten durch den  
Vorstandsvorsitzenden Prof. Jörg Schmidt, Am Exzerzierplatz 1, 50670 Köln,

---

Beklagte zu 2).

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage gegen die Beklagten und bitte um die Anberaumung eines baldigen Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich beantragen werde,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. an den Kläger 4.053,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.06.2010 zu zahlen,
2. ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 €, zu zahlen.

#### **Begründung:**

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 02.02.2014 ereignete.

Die Klägerin ist Halterin eines Pkw Porsche 944 Cabrio mit dem amtlichen Kennzeichen M - RS 944. Die Beklagte zu 1. ist Halterin eines für landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Unimog 406 der Marke Mercedes Benz mit dem amtlichen Kennzeichen OD - TT 406. Das Fahrzeug der Beklagten zu 1. ist bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversichert.

In der Nacht vom 01.02.2014 auf den 02.02.2014 befuhr die Beklagte zu 1. mit Ihrem Unimog und zwei zulassungsfreien Anhängern gegen 0:30 Uhr die Bundesstraße 75 (B 75) von Bad Oldesloe nach Lübeck und transportierte landwirtschaftliche Güter von einem Ihrer Felder nach Lübeck zu ihrem Lager. Aufgrund eines bis dato regen Gegenverkehrs, stauten sich hinter dem Unimog Fahrzeuge, die auf eine Gelegenheit warteten, um den ca. 25 km/h fahrenden Unimog überholen zu können. Im Bereich des Gerichtsbezirks Lübeck erreichte auch die Klägerin die Schlange hinter dem Unimog und reihte sich dort als fünftes Auto hinter dem Unimog ein. Als kein Gegenverkehr mehr kam, überholten die ersten vier Fahrzeuge den Unimog. Nach der Vergewisserung, dass weiterhin kein Gegenverkehr mehr

---

kommt, setzte die Klägerin ihren Blinker und begann den Überholvorgang. Als sie etwa auf der Höhe des ersten Anhängers des Unimogs war, zog dieser – ohne zu Blinken und ohne die Geschwindigkeit vorher zu reduzieren oder sich nach links einzuordnen – plötzlich und unvermittelt nach links, um dort in eine Feldauffahrt abzubiegen.

Die Klägerin überraschte dieses plötzliche Manöver der Beklagten zu 1. so sehr, dass sie trotz eines Bremsversuchs nicht mehr zum Stehen kam und gegen den Unimog fuhr. Durch den Aufprall entstanden an dem Unimog nur kaum zu sehende Lackkratzer, während der Porsche im Frontbereich stark beschädigt wurde. Dass es sich wie vorstehend beschrieben zugetragen hat, können zum einen der seinerzeitige Ehemann der Klägerin, Herr Reginald Siebert, der zum Unfallzeitpunkt ordnungsgemäß angeschnallt neben der Klägerin saß und zum anderen die Fahrerin des der Klägerin nachfolgenden Fahrzeugs, Frau Esther P. Schweins, bestätigen.

**Beweis:**

- 1. Zeugnis d. Herrn Reginald Siebert, Boy-Gobert-Platz 2, 80000 München**
- 2. Zeugnis d. Frau Esther H. Schweins, Straße des 17. Juni 2, 10000 Berlin**

An dem Pkw der Klägerin, der ohne den Unfall noch 8.620,00 € wert war, entstand laut Gutachten des von der Klägerin beauftragten DEKRA- Sachverständigen vom 12.02.2014 ein wirtschaftlicher Totalschaden. Die Reparatur des Porsche kostet danach 12.000,00 € netto. Der Restwert liegt bei 2.020,00 €.

Die Klägerin macht mit der vorliegenden Klage neben der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert auch die Kosten für das Abschleppen in Höhe von 250,00 €, die Kosten für die Erstellung des Gutachtens in Höhe von 250,00 € sowie eine Verkehrsunfall-Kostenpauschale in Höhe von 20,00 € und eine Pauschale für An-/Abmeldekosten von 50,00 € geltend. Die Beklagte zu 2. beglich – ausdrücklich auf diese Positionen bezogen – unter dem 01.06.2014 einen Betrag von 3.585,00 €, was der Hälfte der insoweit geltend gemachten Positionen

---

entspricht. Mit Schreiben vom 02.06.2014 lehnte sie gegenüber der Klägerin jede weitere Zahlung ab.

Über die vorstehend genannten Positionen hinaus, begehrt die Klägerin mit dieser Klage eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 468,00 € für die sich aus dem Gutachten ergebende Zeit von zwölf Tagen für die Wiederbeschaffung eines vergleichbaren Fahrzeugs. Der Berechnung ist dabei ein Tagessatz von 39,00 € pro Ausfalltag zugrunde gelegt.

Mit dem Antrag zu 2. begehrt die Klägerin weiterhin die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Schmerzensgeld in angemessener Höhe, mindestens in Höhe von 1.000,00 €. Der Klägerin steht Schmerzensgeld hier ohne weiteres zu, weil sie durch den Zusammenstoß vom Aufprall auf das Lenkrad eine Platzwunde am Kopf sowie ein Schleudertrauma erlitten hat. Insoweit wird auf die Schmerzensgeldtabellen (jeweils aktuelle Auflage) von Slyzik (S. 124, Fall 3; S. 165, Fall 2) und von Jaeger/Luckey (S. 12, 14, 28) Bezug genommen. Danach ist ein Mindestbetrag von 1.000,00 € hier in jedem Falle angemessen, stellt aber angesichts von Art und Schwere der Verletzungen (rund acht Wochen ambulante Behandlung, davon zwei Wochen arbeitsunfähig mit durchgängigem Tragen einer Halskrause) zugleich auch die absolute Untergrenze dar.

Da sich die Beklagten ausdrücklich weigern, den Differenzbetrag sowie eine Nutzungsentschädigung und ein Schmerzensgeld zu zahlen, ist nunmehr Klage geboten.

Graf von Waldersee

Rechtsanwalt

---

**Christoph Streitpferd, Rechtsanwalt**

Bad Oldesloe, 04.08.2014

---

An das  
Landgericht Lübeck  
Am Burgfeld 7  
23568 Lübeck

Eingang: 05.08.2014

**Az.: 5 O 222/14**

**In dem Rechtsstreit  
Siebert ./. Tees u.a.**

zeige ich an, dass ich die Beklagten vertrete. Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Die Beklagten werden sich gegen die Klage verteidigen. Die Klagerwiderung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Streitpferd  
Rechtsanwalt

**Christoph Streitpferd, Rechtsanwalt**

Bad Oldesloe, 08.08.2014

An das  
Landgericht Lübeck  
Am Burgfeld 7  
23568 Lübeck

Eingang: 09.08.2014

**Az.: 5 O 222/14**

**In dem Rechtsstreit  
Siebert ./. Tees u.a.**

beantrage ich,

---

unter Anerkennung eines Betrages von 198,00 € nebst Zinsen die Klage im Übrigen abzuweisen.

### **Begründung:**

Es besteht kein Anspruch gegen die Beklagten. Die Beklagte zu 1. hat sich verkehrsrichtig verhalten. Anders als die Klägerin dies versucht darzustellen, zeigte die Beklagte zu 1. ihre Absicht nach links abzubiegen frühzeitig an, nachdem die von Klägerin erwähnten vier Fahrzeuge bereits überholt hatten. Hierzu setzte sie nach ordnungsgemäßer Umsicht den Blinker links, setzte die Geschwindigkeit herab und ordnete sich links ein. Bevor sie abbog, vergewisserte sie sich nochmals durch allseitige Umsicht, insbesondere durch einen erneuten Blick in den Rückspiegel, dass ein Abbiegen gefahrlos möglich ist. Hierbei entdeckte sie kein nachfolgendes Fahrzeug, das zum Überholen angesetzt hatte und bog daraufhin in die anvisierte Ackerauffahrt ein.

### **Beweis: Zeugnis d. Frau Esther H. Schweins, von der Klägerin bereits benannt**

Angesichts dessen ist es absurd, wenn die Klägerin hier irgendeinen Ausgleich von den Beklagten verlangt.

Selbst wenn man – was nach allem nicht ersichtlich ist – eine Mithaftung der Beklagten zu 1. annehmen wollte, wären die Beklagten allenfalls verpflichtet, 40 % des entstandenen Sachschadens zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betriebsgefahr eines Unimogs geringer anzusetzen ist (hier 40 %), als die eines Autos (hier 60 %).

Hinsichtlich der Nutzungsentschädigung liegt es entsprechend. Besteht schon kein oder allenfalls ein anteiliger Anspruch auf Ersatz, so gilt dies auch für eine etwaige Nutzungsentschädigung. Gleichwohl soll vorsorglich und um des lieben Friedens willen, insoweit ein Betrag von 198,00 € anerkannt werden. Dieser Betrag stellt den hälftigen Wert eines Nutzungsersatzes zu 12 Tagen á 33,00 € pro Tag dar. Der Abzug im Tagessatz rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass das Fahrzeug der Klägerin bereits 9 Jahre alt ist. Im Übrigen entspricht der so errechnete Wert

---

wiederum in etwa 40 % der diesbezüglichen Klagforderung, so dass der Betrag von 198,00 € auch insoweit zugleich die Obergrenze dessen darstellt, was die Klägerin hier angesichts der wechselseitig gegebenen Betriebsgefahren verlangen kann.

Eine Verpflichtung zur Zahlung von Schmerzensgeld besteht nicht, denn die Klägerin war nicht angeschnallt. Es handelt sich insoweit um ein die Ersatzfähigkeit des Schadens ausschließendes Selbstverschulden. Sie muss sich daher ihre Verletzungen selbst zurechnen lassen

Sollte das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich halten, so bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Eine beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

Streitpferd

Rechtsanwalt

**Graf von Waldersee**

Lübeck, 20.08.2014

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verkehrsrecht

An das

Landgericht Lübeck

---

Am Burgfeld 7

23568 Lübeck

Eingang: 21.08.2014
---------------------

Az.: 5 O 222/14

**In dem Rechtsstreit**

**Siebert ./. Tees u.a.**

beantrage ich,

die Beklagten entsprechend ihrem Anerkenntnis  
zu verurteilen.

Im Übrigen verbleibt es bei meinem Antrag.

**Begründung:**

Die Schilderung des Unfallhergangs durch die Beklagten ist unrichtig. Vielmehr hat es sich verhalten, wie die Klägerin es bereits in der Klagschrift ausgeführt hat, so dass es insoweit keiner Ergänzung bedarf. Die von der Klägerin benannten Zeugen werden bestätigen, dass der Vortrag der Klägerin zutreffend ist und dass ihr Überholmanöver unmittelbar auf dasjenige des vierten Fahrzeugs in der Kolonne folgte. Eine größere Lücke zwischen den Fahrzeugen bestand nicht, so dass die Beklagte zu 1. sie ohne weiteres hätte bemerken müssen, wenn sie sich vorschriftsgemäß verhalten hätte. Weder ein Blinken, noch ein Herabsetzen der Geschwindigkeit, noch ein Einordnen nach links hat durch die Beklagte zu 1. stattgefunden. Vielmehr zog die Beklagte zu 1. plötzlich und unvermittelt nach links, obwohl die Klägerin gerade überholte. Die Klägerin konnte daher den Unfall nicht vermeiden.

Die Höhe der der Klägerin zustehenden Nutzungsentschädigung lässt sich ohne weiteres in der aktuellen Tabelle von Sanden/Danner nachvollziehen. Ein Abzug wegen des Alters des Fahrzeugs ist hier nicht zu machen.



---

Es ist richtig, dass die Klägerin bei dem Unfall nicht angeschnallt war. Dies wirkte sich indes nicht auf Art und Schwere ihrer Verletzungen aus. Diese wären vielmehr auch genau so entstanden oder sogar möglicherweise noch viel schlimmer gewesen, wenn die Klägerin abgeschnallt gewesen wäre. Dies kann der Zeuge Dr. med. Christian Sommer bestätigen, der am Unfallort zufällig als Radfahrer zugegen war und den Kläger erstversorgt und auch im Nachgang behandelt hat.

**Beweis: Zeugnis des Internisten Dr. Sommer, Retzlaffstraße 2, 22149 Hamburg**

Andere Berufsgruppen wie etwa Taxifahrer müssen sich auch nicht anschnallen. Nichts anderes kann für die Klägerin gelten.

i.V. RA Greiner

für Rechtsanwalt Graf von Waldersee

---

## Öffentliche Sitzung des Landgerichts

5 O 222/14

Lübeck, 24.09.2014

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Almsen als Einzelrichter  
ohne Hinzuziehung eines Protokollführers

### In dem Rechtsstreit

**Siebert ./. Tees u.a.**

erschieden bei Aufruf:

1. mit der Klägerin Rechtsanwalt Greiner in Vertretung für RA von Waldersee,
2. mit der Beklagten zu 1. und für die Beklagte zu 2. Rechtsanwalt Streitpferd.
3. als prozessleitend geladene Zeugen: Herr Reginald Siebert, Frau Esther H. Schweins und Herr Dr. Christian Sommer.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt. Ferner wurden sie darauf hingewiesen, dass ihre Aussage von ihnen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen u.U. zu beeidigen ist. Die Zeugen wurden über die strafrechtlichen Konsequenzen einer falschen eidlichen und einer falschen uneidlichen Aussage und über die Bedeutung des Eides belehrt. Die Zeugen verließen sodann zunächst den Saal.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Eine Bereitschaft zu einem Vergleichsschluss besteht wechselseitig nicht, so dass in die mündliche Verhandlung übergegangen wird.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 23.07.2014.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten erkennt für diese die Klageforderung in Höhe von 198,00 € an und stellt im Übrigen den Antrag aus dem Schriftsatz vom 08.08.2014.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt den Erlass eines Anerkenntnis-Teilurteils. Dieses wird antragsgemäß verkündet.

---

### **Beschlossen und verkündet:**

Die Zeugen Siebert und Schweins sollen zum näheren Hergang des Verkehrsunfalls am 02.02.2014 und der Zeuge Dr. Sommer zu den Verletzungen der Klägerin vernommen werden.

Sodann werden die Zeugen jeweils einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen aufgerufen und wie folgt vernommen:

#### 1. Zeuge:

##### Zur Person:

Ich heiße Reginald Siebert. Ich bin 46 Jahre alt. Von Beruf bin ich zurzeit Schauspieler in einer Doku-Soap, vorher war ich auch Landwirt. Davor war ich jahrelang Elektriker, hatte dazu aber dann irgendwann keine Lust mehr. Ich wohne nunmehr in Kiel. Ich war mit der Klägerin verheiratet, bin aber seit vier Wochen einvernehmlich geschieden. Belehrt, zur Aussage bereit.

##### Zur Sache:

Am Unfalltag war ich noch Bauer und hatte den ganzen Tag bis spät in die Nacht Arbeiten auf dem Felde bestellt. Meine Frau holte mich ab und wir fuhren über die B 75 nach Hause. Schließlich schlossen wir auf eine Fahrzeugkolonne auf, die sich hinter einem langsam fahrenden Unimog, ein 406er war es, gebildet hatte. Ich hatte selbst mal so einen, deswegen kenne ich dieses Modell sehr gut. Gleiches gilt für die Hänger. Ich weiß nämlich noch genau, dass diese Hänger schon vor ewigen Zeiten gebaut worden sind und ihre Steckverbindungen nicht zur Stromversorgung moderner Fahrzeuge passen. Man muss dann die Stecker erst aufwändig umbauen lassen, bevor das Blink- und das Rückfahrlicht funktionieren. Das ist kostspielig, deswegen habe ich damals meine beiden Hänger abgestoßen. Ich glaube, es gibt auch davon nur noch sehr wenige. Na, jedenfalls überholten nun die Fahrzeuge vor uns, nachdem kein Gegenverkehr mehr kam. Das konnte ich genau sehen, weil die B 75 in diesem Teilstück schnurgerade ist. Wieviele Fahrzeuge genau vor uns

---

waren, kann ich allerdings nicht mehr mit Bestimmtheit sagen. Wohl so drei oder vier. Ich weiß aber noch ganz genau, dass in dem Moment, als mindestens zwei noch mitten beim Überholen waren, meine Frau auch blinkte, ausscherte und überholte.

Da ich mir die Hänger des Unimogs dabei aus nostalgischer Begeisterung heraus genau ansah, weiß ich auch ganz sicher, dass kein Blinker, zumindest an dem hinteren Anhänger, gesetzt war. Umso überraschter war ich dann, als meine Frau plötzlich eine Vollbremsung machte und wir gegen den Unimog krachten. Dabei befanden wir uns immer noch auf der Gegenseite, gewissermaßen neben den Anhängern. Ich war völlig geschockt, wie der so plötzlich nach links ziehen konnte, dies hatte ich beim Anschauen der Anhänger genau beobachtet. Ich kam nicht aus der Beifahrertür, weil diese von dem ersten Hänger verstellt war. So konnte ich aber sehen, dass die Steckverbindung unfachmännisch ersetzt worden war. Das Blinkerkabel des Unimogs baumelte lose und ohne Verbindung zum Hänger herum. Dabei ist es so, dass die Kabel auch schon vor dem Zusammenstoß nicht verbunden gewesen sein dürften, denn die beiden Kabel reichten von der Länge her nicht, um einander zu erreichen. Das ist ein typisches Problem bei diesen Hängern, die nicht für moderne Stecksysteme gemacht sind. Man muss den ganzen Baum austauschen und das ist hier nicht passiert. Das wollte ich damals auch nicht, deswegen habe ich meine beiden Hänger dieses Typs seinerzeit verkauft.

Laut diktiert und genehmigt, auf ein nochmaliges Abspielen wird allseits verzichtet.

## 2. Zeuge:

### Zur Person:

Ich heiße Esther H. Schweins, bin 32 Jahre alt und von Beruf Schauspielerin und Moderatorin. Ich wohne in Berlin, drehe aber gerade eine Doku-Soap in der Nähe von Lübeck auf einem Hof. Ich bin mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

### Zur Sache:

---

In der fraglichen Nacht herrschte klare Sicht. Ich fuhr, weil ich schnell zum Set nach Lübeck wollte, zügig und erreichte schließlich eine langsam fahrende Kolonne, die sich hinter einem Landfahrzeug mit Anhängern gebildet hatte. Da die Fahrzeuge schon beim Überholen waren, blickte ich konzentriert nach vorne, um zu sehen, dass ich auch noch mit vorbeikomme, bevor wieder Gegenverkehr herrscht. Die B 75 ist zurzeit nachts sehr befahren, weil die parallel laufende A1 in der Nacht überholt wird. Sie wissen schon, wegen des Baupfuschs von den Unternehmen aus der Zone. Naja. Schließlich setzte auch die Klägerin, die unmittelbar vor mir fuhr, zum Überholen an. Sie blinkte ordnungsgemäß und zog dann auf die linke Spur. Ich zog gleich mit raus, da in der Gegenrichtung alles frei war. Ich hab nicht gesehen, dass das Landfahrzeug geblinkt haben soll. Es kann aber sein, dass ich das aus meiner Perspektive nicht sehen konnte, bevor ich zu überholen begann. Während ich überholte, hab ich kein Blinken gesehen, sonst hätte ich nicht weiter überholt. Ich hatte nämlich selber schon mal einen Unfall beim Überholen, weil plötzlich einer nach links gezogen ist. Deswegen bin ich vorsichtig und war entsprechend völlig geschockt, als der Unimog plötzlich, wie aus dem Nichts, nach links zog. Es ist ein Wunder, dass ich den Wagen meines Chefs hatte und der über Keramik-Bremsen verfügt. Damit ist es mir tatsächlich noch gelungen, das Fahrzeug so abzufangen, dass es mit dem der Klägerin nicht kollidiert ist. Ich würde sagen, alle die Fahrzeuge, die vor mir überholten, hatten in etwa den gleichen Abstand.

Eins möchte ich noch sagen. Als wir dann da an der Unfallstelle standen, habe ich mir mit dem Arzt, der wohl zufällig dort war und die Klägerin behandelt hat, noch den Unimog und die Hänger angeguckt. Der Unimog selber blinkte nach links, was ich vorher nicht gesehen hatte. Zwischen Unimog und dem ersten Hänger hingen lose Kabel herunter. Die Blinker an den Hängern blinkten wohl daher nicht.

Laut diktiert und genehmigt, auf ein nochmaliges Abspielen wird allseits verzichtet.

3. Zeuge:

Zur Person:

---

Ich heie Dr. Christian Sommer, bin 42 Jahre alt, Internist und Autor. Wohnhaft in Hamburg, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwgert.

Zur Sache:

Mein Job ist anstrengend. Ich fahre zum Ausgleich gerne nachts Fahrrad. So war ich auch in der fraglichen Nacht auf dem Radweg parallel zur B 75 unterwegs, als es pltzlich heftig krachte. Ich fuhr sofort zur Unfallstelle, um zu sehen, ob sich jemand verletzt hat. Ich habe sodann die Klgerin im Wege der ersten Hilfe behandelt, bis der Rettungswagen da war. Spter kam die Klgerin, die ich an dem Abend kennengelernt habe, dann noch zweimal in meine Praxis zur Nachbehandlung. Die Verletzungen, die sie hatte, sind eindeutig auf den Unfall mit dem Unimog zurckzufhren. Das HWS-Syndrom war etwa von mittlerer Schwere. Es ist nunmehr aber vollstndig geheilt. Bleibende Schden sind nicht zu erwarten. Innere Organe sind nicht betroffen gewesen. Die ebenfalls mittelschweren Prellungen sind auskuriert. Die Klgerin war infolge des Unfalls etwa zwei Wochen vollstndig arbeitsunfhig. Aufgrund meiner Erfahrung als frherer Rettungssanitter und spter Notarzt in Rettungswagen kann ich klar sagen, dass die Verletzungen bei einem solchen Unfall in jedem Falle wesentlich schwcher ausgefallen wren, wenn der Fahrer bei dem Unfall angeschnallt gewesen wre.

Aufgrund des Umstands, dass der Mann, der mit im Fahrzeug der Klgerin sa und angeschnallt war – das hatte ich am Unfallort gesehen, weil ich ihm geholfen hatte, auf der anderen Fahrzeugseite auszusteigen – keinerlei Verletzungen, auer einem verstndlichen, letztlich aber nur leichten Schock, davongetragen hat, bin ich mir hier absolut sicher, dass die Klgerin mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit auch keinerlei Verletzungen davon getragen htte, wenn sie angeschnallt gewesen wre.

Laut diktiert und genehmigt, auf ein nochmaliges Abspielen wird allseits verzichtet.

Die Ergebnisse der Beweisaufnahme werden mit den Parteien eingehend errtert.

Die Parteien verhandeln mit den eingangs gestellten Antrgen.

**Beschlossen und verkndet:**

---

Es wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt auf

**Montag, 10.10.2014, 10.15 Uhr, Raum B 202.**

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Dikat:

Almsen

Gerat

---

Landgericht Lübeck

5 O 222/14

IM NAMEN DES VOLKES!

## Anerkenntnis- Teilurteil

In dem Rechtsstreit  
der Rosalinde Siebert, Reesfeld 3a, 80000 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Graf von Waldersee, Lübeck

gegen

1. die Fachagrarrwirtin Tekla Tees, Hamburger Str.13, 23843 Bad Oldesloe,

Beklagte zu 1.,

2. Züricher Allgemeine Versicherungs-AG, vertreten durch den

Vorstandsvorsitzenden Prof. Jörg Schmidt, Am Exzerzierplatz 1, 50670 Köln,

Beklagte zu 2.,

Prozessbevollmächtigter für beide Beklagten: Rechtsanwalt Streitpferd, Bad  
Oldesloe

hat das Landgericht Lübeck

durch den Richter am Landgericht Almsen als Einzelrichter

in der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2014

### **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 198,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.06.2014 zu zahlen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfbelehrung: (..)

Almsen



---

**Bearbeitervermerk:**

1. Die abschließende Entscheidung des zuständigen Gerichts ist zu entwerfen.
2. Das Anerkenntnis-Teilurteil ist in der öffentlichen Sitzung ordnungsgemäß verkündet worden.
3. Die Formalien (Ladungen, Unterschriften, Zustellungen, Vollmachten etc.) sowie die Rechtsbehelfbelehrung sind einwandfrei.
4. Die Klageschrift wurde den Beklagten jeweils am 26.07.2014 zugestellt.
5. Es ist für die Lösung davon auszugehen, dass sich für das Fahrzeug der Klägerin nach der Tabelle von Sanden/Danner ein Wert von 39,00 € pro Tag ergibt und dass der Wert der entsprechenden Fahrzeuggruppe darunter 33,00 € pro Tag beträgt.
6. Es ist weiter davon auszugehen, dass das Schmerzensgeld der Höhe nach angemessen ist.
7. Sollten Auflagen, Hinweise oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt, aber ergebnislos geblieben sind.